

**Landkreis Mansfeld-Südharz
Umweltamt
Postfach 10 11 35
06511 Sangerhausen**

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.
LV Sachsen-Anhalt.

Landesgeschäftsstelle
Olvenstedter Str. 10
39108 Magdeburg

Tel. +49 391 563078-0

info@bund-sachsen-anhalt.de
www.bund-sachsen-
anhalt.com

07.10.2024

Betreff: Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Probebohrungen der Firma Knauf Deutsche Gipswerke GmbH im Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ innerhalb der Gemeinde Südharz, Landkreis Mansfeld-Südharz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Fristverlängerung und nehmen wir folgt zu o.g. Verfahren Stellung:

Vorliegend im Verfahren sind folgende Unterlagen: die Bohranzeige, das DVGW-Zertifikat, einen Brief der BR mbH, eine FFH-Erheblichkeitseinschätzung und -Verträglichkeitsprüfung, die Genehmigung der Gemeinde Südharz, ein hydrogeologisches Gutachten mit Anlagen, Sicherheitsdatenblätter sowie Karten mit den Bohransatzpunkten.

1. Unvollständigkeit der Unterlagen und fehlende Prüfung der NSG-VO

Die Verfahrensnunterlagen sind unvollständig, zumal in der FFH-Erheblichkeitseinschätzung und -Verträglichkeitsprüfung auf S. 6 ausdrücklich betont wird, dass die Prüfung auf Vereinbarkeit des Vorhabens mit Verordnungen von Schutzgebieten außerhalb des NATURA 2000-Systems nicht Gegenstand dieses Gutachtens sei.

Dies ist aber von besonderer Relevanz im Hinblick auf die Verordnung des NSG „Gipskarstlandschaft Questenberg“.

Alle Bohransatzpunkte befinden sich im **NSG „Gipskarstlandschaft Questenberg“**. Dessen Verordnung vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), geändert am 24.05.1994 (GVBl. LSA, S. 608) verbietet in § 4 u.a.:

„(1) ... alle Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden...

(3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen werden im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:

...

3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,

...

5. mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren,

...

11. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören ...

12. Bodenschätze abzubauen,

13. Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,

14. Steine und Mineralien zu sammeln,

....“

Diese Punkte, nach § 4 Schutzgebiets-VO, untersagen letztendlich Bohrungen. Freistellungsgründe nach § 6 Schutzgebiets-VO liegen nicht vor. Sollte dennoch weiterhin an solch einer Planung festgehalten werden sollen, so müssten entsprechende Befreiungen (§ 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 8 Schutzgebiets-VO) von der zuständigen Behörde gewährt werden.

In den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlt bereits ein hierfür erforderlicher Antrag auf Befreiung, aus dem die vom Vorhabenträger geltend gemachten Befreiungsgründe dargelegt werden. Denn auch für einen solchen Befreiungsantrag bedarf es einer Verbandsbeteiligung.

Die vorgelegten Unterlagen sind also als unvollständig zu betrachten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass etwaige Befreiungsgründe für kommerzielle Zwecke eines privatwirtschaftlichen Unternehmens vorliegend gegeben wären. Öffentliche Zwecke

sind nicht erkennbar, zumal das Plangebiet nicht im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung liegt.

Damit sind die beantragten Bohrungen einschließlich ihrer vor- und nachbereitenden Arbeiten im Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Questenberg“ nicht zulässig!

2. Zur FFH-Erheblichkeitseinschätzung und -verträglichkeitsprüfung

Die vorliegende FFH-Erheblichkeitseinschätzung und -verträglichkeitsprüfung ist nicht geeignet, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des § 34 Abs. 1 BNatSchG zu bescheinigen.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, der Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL umsetzt, sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Pläne oder Projekte können im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL das Gebiet erheblich beeinträchtigen, *„wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden“* (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05 -, juris Rdnr. 40, 41 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 07.09.2004 - C-127/02 -, juris Rdnr. 49) Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 41). Dem folgend muss sichergestellt sein, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 43). Hierbei handelt es sich zum einen uneingeschränkt justiziablen unbestimmten Rechtsbegriff (OVG Bautzen, Urteil vom 15.12.2011, 5 A 195/09, Rn. 176 – juris). Unerheblich sind im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren (BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007, a. a. O., Rn. 41 - Westumfahrung Halle; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 34 BNatSchG, Rn. 21).

Vorliegend ist das FFH-GEBIET *„BUNTSANDSTEIN- UND GIPSKARSTLANDSCHAFT BEI QUESTENBERG IM SÜDHARZ“* (EU-CODE: DE 4432-301, LANDESCODE: FFH0101) unmittelbar betroffen, da sämtliche Maßnahmen innerhalb des FFH-Gebiets durchgeführt werden sollen. Hinsichtlich der Wiederherstellungs- und Erhaltungsziele wird auf die Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt zu den Natura 2000-Gebieten

verwiesen. Diese sind für das vorstehende FFH-Gebiete hier abrufbar:
https://www.natura2000-lsa.de/upload/3_schutzgebiete/2_ffh_giebte/2_Dokumente/EHM_FFH0101_JS.pdf.

Auf einzelne Erhaltungsziele soll nachstehend näher eingegangen werden.

Zunächst sind Erhaltungsziele für den Lebensraumtyp Höhlen (LRT 8310) wie folgt festgesetzt:

„für den LRT der Höhlen (LRT 8310):

- der Verzicht auf eine touristische Nutzung der Höhlen,*
- die Vermeidung von mechanischen oder sonstigen Veränderungen der Höhlenwände sowie die Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen im Einzugsbereich der Höhlengewässer.“*

Zum Lebensraumtyp gehören nicht nur die nicht touristisch genutzten Höhlen, sondern auch die Halbhöhlen einschließlich ihrer Gewässer.

Wie die Kartendarstellung auf der letzten Seite der FFH-Verträglichkeitsprüfung des Vorhabenträgers zeigt, befinden sich im erweiterten Umgriff (jeweils südlich) der geplanten Bohrungen C, D, E und nördlich des Bohrpunktes G mehrere kartierte Höhlen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung des Vorhabenträgers erfasst diesen Lebensraumtyp nicht näher, weil sie meint, es sei lediglich ein 100m-Wirkraum um den jeweiligen Bohrpunkt anzunehmen (siehe Tabelle Seite 17: *„Eine Betroffenheit des LRT kann ausgeschlossen werden. In den LRT wird nicht eingegriffen (keine LRT-Flächen im Umkreis des Vorhabens gemäß Kartendarstellung der LRT, Stand 2020)“*). Diese Annahme ist verfehlt und beruht auf falschen Annahmen. Wie aus Ziff. 4.5 der FFH-Verträglichkeitsprüfung hervorgeht, hat der Vorhabenträger den Wirkraum von 100m allein auf Grund artenschutzfachlicher Belange festgelegt. Unabhängig von der Frage, ob dies für die betroffenen Arten jeweils sachgerecht ist, hätte es vorliegend für nicht artspezifische Auswirkungen einer jeweils gesonderten Wirkraumfestlegung bedurft. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die Karstlandschaft von Klüften und Höhlen durchzogen ist und entsprechende weitläufige Verbindungen bestehen. So führt auch das hydrogeologische Gutachten auf Seite 24 aus: *„Durch Tracerversuche mittels Färbung wurde 1954 nachgewiesen, dass das Wasser des Dinsterbachs wenige Stunden*

später an Quellen im unteren Nassetal sowie auch am zusammengebrochenen Questenberger Erbstollen wieder zutage tritt.“ Damit kann bei einer Bohrtiefe von bis zu 100m und entsprechender unterirdischer Verästelung und Wasserführung ohne nähere Untersuchung nicht ausgeschlossen werden, dass einerseits die Gewässer der Höhlen beeinträchtigt werden, andererseits durch Erschütterungen keine unterirdischen Höhlenbeeinträchtigungen im erweiterten Umgriff stattfinden. Hierzu verweisen wir auch auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde, die wir im Jahr 2017 im Rahmen einer UIG-Anfrage erhalten haben. Diese führt aus:

„-Erhebliche und unter Umständen auch weitreichende Beeinträchtigungen als Ergebnis des Eingriffes in sensible Ökosysteme sind nicht auszuschließen, insb. infolge der überwiegend schwer abschätzbaren karsthydrologischen Auswirkungen der Bohrungen mit einer Tiefe von mind. 60 m.

- Bei Antreffen unbekannter unterirdischer Hohlräume (natürliche Höhlen) durch die Bohrungen ist eine irreversible Störung bzw. sogar Zerstörung dieser gem. FFH-RL geschützten Lebensräume zu besorgen. Dadurch könnten auch bisher nicht bekannte Lebensräume (Höhlen) streng geschützter Arten (bspw. Fledermäuse) erheblich gestört bzw. zerstört werden – hier ist eine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG nicht auszuschließen.“

Damit ging die höhere Naturschutzbehörde bereits 2017 bei einer Bohrtiefe von lediglich 60m davon aus, dass „schwer abschätzbare karsthydrologischen Auswirkungen“ zu besorgen sind. Nunmehr wurde die Bohrtiefe auf 100m vergrößert. Entsprechend sind noch deutlich schwerere Auswirkungen zu besorgen.

Aufgrund der nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen von Höhlen, sind damit auch die Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele Mopsfledermaus und Großes Mausohr nicht auszuschließen.

3. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Neben dem Habitatschutz verkennt der Vorhabenträger, dass auch die Belange des Artenschutzes und damit speziell die Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zwingendes Recht zu beachten sind.

Hierbei ist bereits auffällig, dass eine SAP nicht erstellt wurde. Kartierung wurden offensichtlich ebenfalls nicht vorgenommen, so dass es bereits grundsätzlich an einer belastbaren Datengrundlage fehlt, um die Verwirklichung von Verbotstatbeständen

nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG mit der erforderlichen Gewissheit auszuschließen.

Hierbei ist einerseits zu beachten, dass zahlreiche Arten aufgrund ihrer Winterruhe im Zeitraum ab Oktober vollumfänglich fluchtunfähig sind. Hierzu gehört unter anderem die Haselmaus.

Zum anderen werden durch die Tiefenbohrungen Störungen verursacht, die insbesondere für die Fledermausarten relevant sind aber aufgrund der Lärmwirkungen und durch Lichtwirkungen in der dunklen Jahreshälfte auch für zahlreiche weitere Arten zu erwarten sind. Die Störungen der geplanten Bohrungen werden sowohl vom Befahren der Feldwege mit schwerem Fahrzeug bis hin zu möglicher Tötung von sich sonnenden Reptilien oder wandernden Amphibien (zu ihren Winterverstecken), als auch durch Verlärmung durch Maschinen und Bohrung erwartet. Als lärmempfindlich wird im Gutachten „Rohstoffgenehmigungsverfahren in Deutschland, Ernest and Young 2022“ z.B. explizit die Haselmaus benannt. Das Gutachten besagt, dass hier Abstände von deren Vorkommen von 100 bis 200 Metern von Probebohrungen gehalten werden müssen (S. 193ff). Haselmäuse wurden in der FFH-Verträglichkeit der Anlagen gar nicht berücksichtigt, obwohl sie explizit als Zielart für das FFH-Gebiet 0101 benannt sind! Die Bohrpunkte sind in der kritischen Nähe zu Gebüsch, die ein typischer Lebensstättenbereich der Art darstellen!

Ebenfalls ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Hierzu gehört auch die Aufgabe einer Lebensstätte infolge erheblicher Störungen. Mögliche Hohlräume oder Verwerfungen o.ä. sind potenzielle Lebensräume für verschiedene Tierarten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Hohlräume erbohrt werden, welche wertvolle Sonderbiotope darstellen. Die Bohrtiefe findet hier auch keinen Eingang. Eine Betrachtung dieser Möglichkeit fehlt völlig und ist zu erarbeiten.

Im Ergebnis fehlt es bereits an den erforderlichen fachlichen Grundlagen um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auszuschließen. Es wurden weder Kartierungen vorgenommen, noch wurde eine Plausibilitätsprüfung bestehender Kartierungen im Umkreis der Bohrungen und der Zuwegungen vorgenommen. Hierbei ist auch zu beachten, dass der Wirkraum für Störungen nicht nur um die Bohrpunkte herum anzusetzen ist, sondern auch auf den Zuwegungen im gesamten FFH-Gebiet. Hier können neben Kollisionen mit Baufahrzeugen (z.B. bei Vogelarten) insbesondere Störungen infolge von Licht und Lärm durch die Baumaschinen hervorgerufen werden. All diese Aspekte wurden in den Antragsunterlagen bislang weder erwähnt, noch geprüft. Damit ist das Vorhaben nicht

zulassungsfähig, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass das bei Umsetzung der Maßnahmen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verstoßen wird.

4. Wasserrechtliche Belange, unzureichende Anzeige nach § 49 WHG und fehlender Fachbeitrag nach EU-WRRL

Das hier beabsichtigte Einbringen von Bohrwerkzeugen u.ä. in das Grundwasser stellt bereits eine erlaubnispflichtige Benutzung des Grundwassers im Sinne des § 9, Abs. 1 Nr. 4 WHG (= Einbringen von festen Stoffen in das Grundwasser) dar, da davon auszugehen ist, dass „sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann“. Es gilt hier ein bloßer Möglichkeitsmaßstab. Dem folgend ist eine bloße Anzeige nach § 49 WHG bereits nicht ausreichend. Des Weiteren sind auch die eingereichten Unterlagen unzureichend, da entsprechende Ausführungen fehlen und insbesondere die Beschreibung der Bohrungen und des eingesetzten Materials und Bohrgeräts im Schreiben der Firma Bohrgesellschaft Roßla mbH vom 23.08.2024 nur oberflächlich dargestellt wird.

Ebenfalls geht aus der Beschreibung der Bohrgesellschaft Roßla mbH vom 23.08.2024 hervor, dass Wasser zur Spülung verwendet wird, welches auf natürlichem Wege abfließt (siehe a.a.O. Ziff. e)). Damit wird beim Bohrvorgang Wasser in den Grundwasserkörper „eingeleitet“. Dabei ist auch zu erwarten, dass diese Wasser infolge des Bohrvorgangs mit Ölen und weiteren Stoffen verunreinigt ist. Es wäre also auch hier vom Vorhabenträger darzulegen, dass diese Einleitung in das Grundwasser den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Insgesamt bedarf es daher der vorbezeichneten Erlaubnisse. Dementsprechend müssten auch Unterlagen vorgelegt werden, die den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 8 Abs.1 und 12 Abs. 1 WHG vorliegen. Hierfür müsste der Vorhabenträger einen Fachbeitrag nach EU-WRRL vorlegen, aus dem hervorgeht, dass mit den Tiefenbohrungen und der Einleitung von Bohrwasser sowie dem Einbringen von Stoffen weder Auswirkungen auf den Grundwasserkörper, noch auf Oberflächenwasserkörper im Vorhabengebiet zu erwarten sind.

Die vorgelegten Unterlagen lassen eine behördlicherseits erforderliche Vereinbarkeitsprüfung mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 47 WHG und den Umweltzielen nach Art. 4 EU-WRRL nicht zu. Das Fachtechnische Gutachten „Hydrogeologische Bewertung von Gebieten zur Rohstofferkundung im Landkreis

Mansfeld Südharz“ gibt nur eine eingeschränkte Datengrundlage wieder, lässt aber viele Fragen offen, insbesondere die, welche die weitergehenden Auswirkungen der geplanten Bohrungen betreffen.

Die im hydrogeologischen Gutachten beschriebenen Grundwasser-Situationen basiert auf einer für den Gipskarst völlig unzureichenden Datengrundlage des LHW/GLD des Landes Sachsen-Anhalt. Es ist bekannt, dass im Karst eine Bohrung nur wenige Meter neben einer anderen Bohrung bei dieser besonderen karstgeologischen Lage gänzlich andere Ergebnisse hervorbringen kann.

Der für die Bohrungen relevante Grundwasser-Körper SAL GW038 ist in einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand – eine Seltenheit in Sachsen-Anhalt. Auch aus diesem Grund ist dem Schutz des Gebietes höchste Priorität einzuräumen. Insoweit steht zu befürchten, dass das Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot der EU-WRRL verstößt.

Weiterhin befindet sich die Bohrung G stromoberhalb der Quelfassung Questenberg. Mehrere Bohrungen sind nur wenige hundert Meter von Trinkwasserschutzgebieten entfernt, wobei die unterirdischen Zusammenhänge im Bereich der Bohrungen und etwaige Verbindungen der Schichtenwässer zu den Wasserkörpern nicht bekannt sind. Insoweit kann ohne vorherige Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen der Trinkwasserschutzgebiete durch Eintragungen oder durch eine Veränderung des Wasserabflusses infolge der Probebohrungen hervorgerufen werden. Ebenso sind Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper möglich, können jedenfalls nicht ohne Untersuchung ausgeschlossen werden (Hydrogeologisches Gutachten, Seite 41: *„Im Umfeld der geplanten Bohrungen G bis I befinden sich die Grundwasserfassungen GW3 und GW4 sowie die Oberflächenwasserfassungen OW1 und OW3 bis OW5 mit Wasserrechten.“*).

Das hydrogeologische Gutachten benennt die wahrscheinlichen Grundwasser-Flurabstände im Bereich der geplanten Bohrungen. Diese werden bei allen geplanten Bohrungen durchbohrt, liegen also deutlich dichter an der Oberfläche als die geplanten Bohrtiefen. Der Plan der Grundwassergleichen stellt auch dar, dass gerade im Bereich der Bohrungen ein Fließen des Karstgrundwassers zu erwarten ist. Das Antreffen von Hohlräumen und damit von Lebensräumen liegt hierbei nahe bzw. ist höchst wahrscheinlich. Dies hat auch die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme von 2017 entsprechend festgehalten, so dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Vorhabenträger diese Aspekte in seinen Antragsunterlagen nicht thematisiert hat.

Die Oberflächenwasserkörper wie die Thyra (SAL 11 OW 05-00) sind in einem mäßigen Zustand. In der Regel liegt das an morphologischen Defiziten, denen dann die biologische Ausstattung folgt. Schon die Feststellung einer bergbau-wirtschaftlichen Perspektive im Gebiet durch Probebohrungen steht der notwendigen Entwicklung des Gebietes aus Sicht der Ziele der EU-WRRL entgegen. Weitere ausschließlich anthropogen geschaffene Veränderungen, z.B. durch Wasserhaltungen für Bodenabbauten gefährden die Zielerreichung der EU-WRRL zum relevanten Beurteilungszeitpunkt 2027.

Hinzu kommt, dass – wie ebenfalls im hydrogeologischen Gutachten erwähnt wird – die geologischen Besonderheiten der Karstlandschaft auf die Oberflächengewässer so wirken, dass diese zeitweise trockenfallen können und sogar durch Ponore versinken, unterirdisch fließen und an anderer Stelle als Spring bzw. Karstquelle wieder zu Tage treten können. Die gewässerökologischen Besonderheiten und die Anpassung verschiedenster Arten an diese Situation verleiht dem Gebiet auch aus hydroökologischer Sicht ein Alleinstellungsmerkmal. Das gilt es rechtlich weiterhin zu schützen und nicht negativ zu verändern.

Gemäß der Anzeige für die geplanten Bohrungen besteht aufgrund der Tiefe der Bohrungen und den damit verbundenen möglichen Risiken, die im Gutachten nur angedeutet sind, die Gefahr des Erbohrens von Artesern nach dem Durchstoßen von mehreren Grundwasserstockwerken. Die Maßnahmen, um diese potenzielle Gefahr zu unterbinden bzw. diese zu bewältigen, sind völlig unzureichend dargestellt. Hier fordern wir einen Havarieplan, der regelt, was zu tun ist, wenn die Wasserfontäne aus dem Boden schießt.

Die Bohrungen selbst (100 mm Durchmesser) sollen auf Wegegrundstücken durchgeführt werden. Unseren Ausführungen zum Artenschutz und zur Frage der hydraulisch-hydrologischen Situation machen deutlich, dass auch eine Baustellenbeschränkung auf Wegegrundstücke einen erheblichen Eingriff in das Schutzgebiet darstellt. **Auch aus diesem Grund lehnen wir die Probebohrung entschieden ab.**

Weiterhin wird auf Seite 56 die Rückverfüllung der Bohrungen "...mit dem Ziel der Wiederherstellung des Ausgangszustands." beschrieben. Wenn allerdings Hohlräume erbohrt werden und der Superabsorber als Hohlraumabdichtung eingesetzt wird, so wäre dies bereits eine Veränderung der natürlichen hydraulischen Wegsamkeiten im Gestein und somit keine Wiederherstellung des Ausgangszustandes! Des Weiteren bleibt unklar, worum es sich bei dem Superabsorber (Stopfsorb) konkret handelt. Das Sicherheitsdatenblatt liefert nur unkonkrete Angaben - dass es sich um einen Stoff handelt, welcher sich ausdehnt, fordern wir den klaren Nachweis, dass dieses Mittel für jegliche Art von Wasser und Wasserorganismen eindeutig unschädlich ist.

Fazit Hydrogeologie: Eine Bohrerkundung deren unterirdische Auswirkungen auf mehrere Grundwasserstockwerke und die komplizierten Fließvorgänge im unterirdischen Karst nicht abschätzbar sind können ohne konkrete Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 47 WHG nicht zugelassen werden. Es ist auch insgesamt fraglich, ob aufgrund der besonderen Geologie und Hydrogeologie die erforderliche Gewissheit erbracht werden kann, dass Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasserkörper ausgeschlossen werden können. Ein Verfüllen der Tiefenbohrungen mit Dichtungsstoffen unbekannter chemischer Zusammensetzung darf ebenfalls nicht zugelassen werden. Hier ist sowohl für die behördliche Prüfung als auch für die Beteiligung der Verbände eine genaue Betriebsbeschreibung sowie die entsprechenden Informationsblätter zu den eingesetzten Stoffen vorzulegen. Dies ist in anderen Verfahren auch üblich. Verwiesen wird beispielhaft auf die Vorarbeiten (Probebohrungen und Kernbohrungen) im Zusammenhang mit dem Netzausbau (z.B. BBPIG Nr. 5 – SuedOstLink), bei dem entsprechende Hinweisblätter und Beschreibungen zu jedem eingesetzten Stoff von den Vorhabenträgern vorgelegt werden. Die Gefahr mit den 80 m tiefen Bohrungen Arteser und damit Wasserstandsänderungen herbeizuführen, ist groß. Ebenso können hierdurch erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets hervorgerufen werden. Dennoch wurde kein Risiko- oder Gefahrenabwehrkonzept vorgelegt.

5. Antrag nach § 5 Abs. 2 LSG-VO

Im Antragsschreiben vom 30.08.2024 beantragt der Vorhabenträger eine Genehmigung nach § 5 Abs. 2 LSG-VO betreffend das Landschaftsschutzgebiet "Harz

und südliches Harzvorland". Eine solche darf nur erteilt werden, wenn „der Charakter des Landschaftsschutzgebiets und der Schutzzweck (§ 3) nicht beeinträchtigt wird“. Es wird bereits in keiner Weise vom Antragsteller dargelegt, dass diese rechtlichen Anforderungen vorliegen. Dies geht des Weiteren auch nicht aus den übrigen Antragsunterlagen hervor.

Schutzzweck des Gebietes ist nach Ziff. 6 unter anderem „die Erhaltung der durch die Verkarstung und Landschaftsformung entstandenen Formenelemente des Zechsteingebietes am Südharzrand und der natürlichen bzw. naturnahen Pflanzen- und Waldgesellschaften auf Gips, Kalk und Dolomit sowie der hierfür und für die unterirdischen Hohlräume im Landschaftsschutzgebiet typischen Fauna“. Allein diesem Schutzzweck stehen sowohl die Probebohrungen als auch etwaige spätere Bohrungen oder gar ein Abbau diametral entgegen. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit den Probebohrungen bereits Teile der unterirdischen Gips- und Karstlandschaft und der typischen Vegetation zerstört werden. Eine Genehmigung kommt daher aufgrund der Verletzung des Schutzzwecks des Gebietes nicht in Betracht. Weitere Schutzzwecke sind ebenfalls betroffen. Hierauf soll jedoch nicht näher eingegangen werden, da es die Aufgabe des Vorhabenträgers ist eine fehlende Schutzzweckverletzung in den antragsunterlagen darzulegen. Dies ist offensichtlich nicht erfolgt. Freistellungsgründe nach § 7 LSG-VO liegen nicht vor. Auch Befreiungsgründe nach § 8 LSG-VO kommen mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 67 BNatSchG nicht in Betracht (siehe bereits oben zur Befreiung der NSG-VO).

6. Zeitplan

Wir weisen darauf hin, dass ein vorzeitiger Beginn (geplante Bohrungen am 16.09.2024) vor Abschluss des Beteiligungsverfahrens sowie einer möglichen erteilten Befreiung von Verboten bzw. Beschränkungen in den betroffenen Schutzgebieten, einen Verstoß gegen die jeweiligen rechtlichen Bestimmungen in den entsprechenden Gesetzen bzw. Verordnungen darstellt und entsprechende rechtliche Reaktion von uns nach sich ziehen.

7. Gesamtfazit

Als Fazit ist festzustellen, dass die gelieferten Unterlagen unvollständig sind. Es fehlt ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der NSG-VO und der LSG-VO.

Befreiungsgründe hätten entsprechend geltend gemacht werden müssen, sind jedoch nicht ersichtlich. Auch die Abarbeitung der besonders streng geschützten Arten nach § 44 BNatSchG (Anhang IV-Arten FFH und Anh. II-Arten Vogelschutz-RL) ist grob mangelhaft. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung weist erhebliche Lücken auf und ist daher nicht geeignet, mit der erforderlichen Gewissheit den Eintritt von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen.

Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass die Probebohrungen auch deshalb zu unterlassen sind, weil sie mit dem Ziel eines späteren Abbaus verbunden sind, welcher aus Rechtsgründen im FFH-Gebiet, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet unzulässig ist. Damit besteht bereits keinerlei Aussicht auf eine spätere Exploration der Flächen, so dass sämtliche hiermit verbundenen Eingriffe naturschutzrechtlich nicht gerechtfertigt werden können, weil sie vermeidbar sind. Hierauf hat auch die Höhere Naturschutzbehörde im Jahr 2017 bereits wie folgt hingewiesen: *„Rechtlich zu prüfen wäre auch die Erforderlichkeit und damit die Zulässigkeit des Eingriffes in Natur und Landschaft durch die Aufsuchungsarbeiten. Da infolge des sehr hohen Schutzstatus der potentiellen Abbauf Flächen (oberflächennahe Gipsvorkommen in LSA befinden sich vollständig in Naturschutzgebieten welche gleichzeitig als FFH-Gebiete ausgewiesen wurden) und der damit im Zusammenhang stehenden landes- und bundesweiten sehr hohen naturschutzfachlichen Bedeutung und Einzigartigkeit dieser Gebiete, muss die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Abbaugenehmigung als sehr gering bewertet werden. Somit könnten hier bereits die Aufsuchungsarbeiten gem. § 13 i.V.m. § 15 Abs. 5 BNatSchG als vermeidbarer Eingriff bewertet werden.“*

An dieser Bewertung hat sich nichts geändert, so dass die hier beantragten vermeidbaren Eingriffe nicht genehmigungsfähig sind.

Insoweit verweisen wir den Vorhabenträger auf die Möglichkeit des Gipsrecyclings. Naturgipsnutzung ist ersetzbar – es existieren bereits ökologische Alternativen, wie zu Beispiel Strohplatten oder Platten aus anderen Materialien, wie Hanf, Schilf oder Holz. Auf Naturgips kann in den gängigen Baustoffen (Platten, Putze, Estriche, ...) verzichtet werden.

Die Gipskarstlandschaft Südharz ist dagegen nicht ersetzbar und ein wertvoller Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und als geschützter Landschaftsbestandteil äußerst wichtig für die Naherholung.

Des Weiteren ist im Werk Rottleberode die Gipsverarbeitung gesichert – hier ist liegen Abbaugenehmigungen im Gebiet „Alter Stolberg“ (Thüringen) für die nächsten 90 Jahre vor.

Konkret zum Recycling von Gips muss gesagt werden:

Das Umweltbundesamt stellt fest, dass die Deponierung von Gipsabfall vergleichsweise billig ist. In Deutschland gibt es lediglich 5 Gipsrecyclinganlagen, welche kaum ausgelastet sind. Das Potenzial dieser Anlagen liegt bei etwa 670.000 t bis 1.340.000 t Recyclinggips pro Jahr bis 2030. Nach Angabe des UBA lagen die Recyclingmengen 2019 bei nur 20.000 t (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-04-24_texte_33-2017_gipsrecycling.pdf). Eine Lösung wäre hier die deutliche Verteuerung der Gipsdeponierung flankiert von einer Art Pfand auf Gipsbauplatten. Diese Anreize werden für eine optimale Trennung auf der Baustelle sorgen und die Kreislaufwirtschaft in diesem Bereich optimal fördern.

Generell wird in Deutschland vergleichsweise wenig Gips recycled, lediglich 10 % des Gipsabbrisses wird recycled – dies ist definitiv ausbaufähig! (<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/kreislaufwirtschaft/projekte/recycling-von-gips>)

Im weiteren Abwägungsprozess sollte die Fragestellung der Wiederverwertung von Gips und die nicht ausgeschöpften Kapazitäten unbedingt Beachtung finden!

Mit freundlichen Grüßen,



 **BUND**
FREUNDE DER ERDE
Olvenstedter Str. 10
39108 Magdeburg
BUND Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.
Tel. 0391 - 56 30 700
Fax 0391 - 56 30 7829
E-mail: info@bund-sachsen-anhalt.de
Internet: www.bund-sachsen-anhalt.de